

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1103001/003-2002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Maier

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12379

Datum

5. November 2002

Betrifft

Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in
Gemeinden, Vorlage an den NÖ Landtag

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 5.11.2002

Ltg. - 1065/G-1/13-2002

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Die Gliederung des Landes in Gemeinden (Art. 116 Abs.1 B-VG) fällt in die Kompetenz des Landesgesetzgebers als Gemeinderechtsgesetzgeber (Art.115 Abs.2 erster Satz B-VG). Der niederösterreichische Landesgesetzgeber hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden (LGBl. 1030-0), erlassen.

Aufgrund des zitierten Gesetzes bestimmen sich die Gemeindegrenzen nach dem Stand am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (das ist der 30. November 1978). Künftige Gebietsänderungen der Städte mit eigenem Statut können nur durch Landesgesetz erfolgen (§ 2). Änderungen des Gebietes der Stadt Wiener Neustadt sind bisher nicht erfolgt.

Nunmehr sollen Grundstücke von der Stadt Wiener Neustadt an die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn bzw. von der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn an die Stadt Wiener Neustadt abgetreten werden.

Gemäß § 8 Abs.5 lit.d ÜG 1920 bedürfen die vorgesehenen Änderungen in den Grenzen der Statutarstädte der Zustimmung der Bundesregierung.

Finanzielle Auswirkungen für das Land Niederösterreich sind damit nicht verbunden.

Die Novelle hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses. Dem Bund (und den beteiligten Gemeinden) erwachsen durch diese Gesetzesänderung keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu Z. 1:

Folgend der Systematik des Gesetzes soll auch für Grenzänderungen, die die Statutarstadt Wiener Neustadt betreffen, ein eigener Paragraf vorgesehen werden.

Zu Z. 2.

Die von der Grenzänderung betroffenen Grundstücke werden als Straßenanlage genutzt, liegen brach oder werden landwirtschaftlich bewirtschaftet und sind allesamt unbewohnt, somit sind keine Einwohner nach dem Stand der letzten Volkszählung betroffen.

Der Bereich im Süden der ehemaligen B 21 – Gutensteiner Bundesstraße zwischen den Grundstücken 985, KG Bad Fischau im Westen und 967/2, KG Bad Fischau im Osten war in den letzten Jahren gekennzeichnet durch zahlreiche Tätigkeiten zur Entwicklung der angesprochenen Liegenschaften (Änderung der Raumordnung, Planung und Schaffung von Infrastruktur, Realisierung erster Projekte).

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe soll die Gemeindegrenze unter Berücksichtigung künftiger Raum- und Verkehrsplanung, im westlichen Bereich an die nördliche, im östlichen Bereich an die südliche Grundstücksgrenze der Straßenanlage verlegt werden.

Eine solche Verlegung legt auch den Zuständigkeitsbereich zur Überwachung und Betreuung des Straßenverkehrs eindeutig fest.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

O n o d i

Landeshauptmann-Stellvertreterin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung